

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20
„Am Waltenberg“ in Winterberg**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Auftraggeber:

Markus Schulte
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1743

Warstein-Hirschberg, Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	7
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....	10
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	12
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	14
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	14
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	14
6.3	Ortsbegehung des Plangebiets.....	15
6.4	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	15
6.5	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“ (FIS)	19
6.6	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	22
6.7	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	22
6.8	Häufige und verbreitete Vogelarten	22
6.9	Planungsrelevante Arten.....	23
6.10	Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten.....	25
7.0	Zusammenfassende Betrachtung	26

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

„Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben Städte und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Eigentümer betreibt seit 1986 „Am Waltenberg 65 und 67“ das Hotel „Der Brabander“. Das zentrumsnahe Hotel hat sich nicht nur auf Grund des direkten Anschlusses an das angrenzende Skigebiet Herrloh/Bremberg mit seinen umfangreichen Sommer- und Winterattraktionen, sondern auch auf Grund der Hotelangebote zu einem beliebten Urlaubsziel entwickelt. Der umfangreiche Hotelkomplex wurde in den letzten Jahren mit erheblichen Investitionen aufwendig renoviert und erweitert. Durch die ganzjährig gestiegenen Übernachtungszahlen und um den Bedürfnissen der Gäste gerecht zu werden, ist es notwendig geworden, das Angebot an Zimmern und den Gastronomiebereich des Hotels zu erweitern. Auf Grund der historisch gewachsenen Struktur des Hotels kann der Betreiber nur wenige barrierefrei zugängliche Zimmer anbieten. Gerade für diesen Zimmertyp kam es in den letzten Jahren sehr häufig zu Buchungsanfragen. Es ist durch Umbaumaßnahmen innerhalb der vorhandenen Hotelstruktur nicht möglich das Angebot an barrierefrei zugänglichen Zimmern zu erweitern. Hierzu ist eine zweistöckige Erweiterung der Zimmer auf dem jetzigen Flachdach oberhalb des Restaurants und eine Erweiterung des Restaurants auf einen Teil der Parkplatzfläche vor dem Hotel geplant. Die zweigeschossige Aufstockung kann dann durch den Bau eines zusätzlichen Aufzuges im Altbaubereich barrierefrei zugänglich gemacht werden. Der geplante Erweiterungsbereich erstreckt sich teilweise auf ein im rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Parkfläche ausgewiesenes Areal. Tatsächlich wurde diese Fläche in den letzten Jahren ausschließlich als Parkfläche durch die Hotelgäste genutzt. Obwohl im Rahmen des Stellplatznachweises alle benötigten Stellplätze außerhalb dieser öffentlichen Parkfläche innerhalb des eigentlichen Hotelgrundstückes nachgewiesen sind, hat der Hotelbetreiber diese Fläche von der Stadt Winterberg erworben. Durch die geplante Hotelerweiterung entfallen hier nur ca. die Hälfte der Parkflächen. Die andere Hälfte bleibt als private Stellplatzanlage über die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze hinaus erhalten, um auch weiterhin den für die Hotelgäste gewohnten Komfort zu bieten.

In einem alleinstehenden Gebäude auf dem westlich angrenzenden Grundstück „Am Waltenberg 69“, welches ehemals als Tankstelle genutzt wurde, betreibt die Familie Moers des Weiteren eine „Skihütte“, deren Kapazität ebenfalls durch die gestiegenen Nutzerzahlen an ihre Grenzen stößt. Auch hier ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht dringend erforderlich eine Erweiterung vorzunehmen, um die Attraktivität des Unternehmens zu wahren.

Auch hier wurden die für den Betrieb der Skihütte notwendigen Stellplätze auf dem Hotelgrundstück nachgewiesen. Der sich durch die Skihüttenerweiterung ergebende

zusätzliche Stellplatzbedarf wird im Rahmen des Bauantrages auf dem Antragsgrundstück realisiert“ (SCHULTE 2020B).

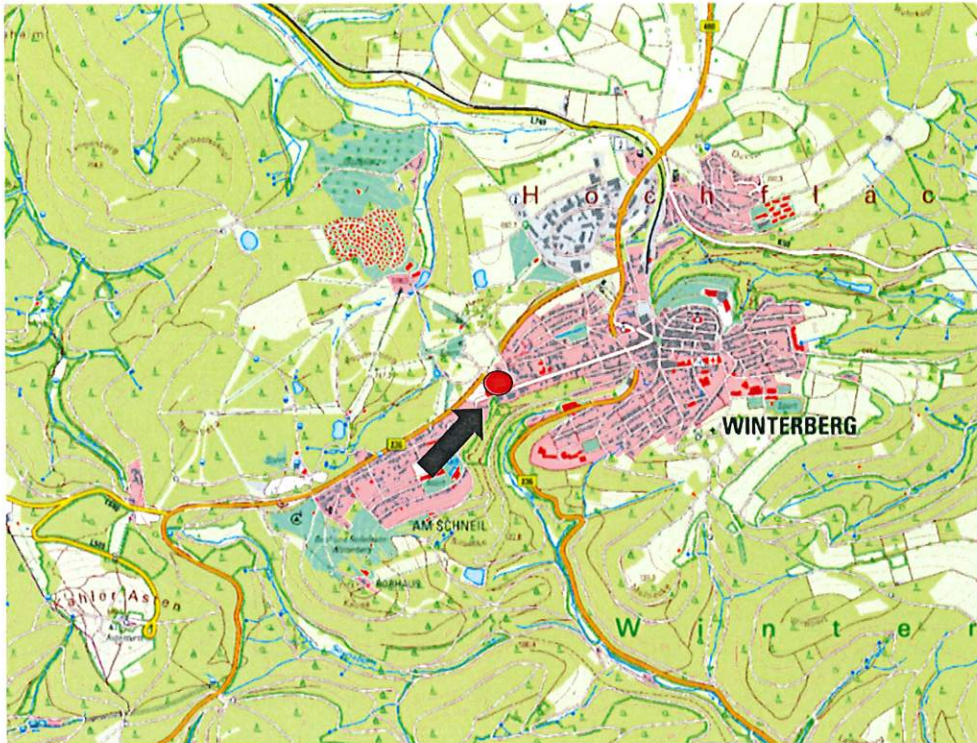


Abb. 1 Lage des Hotels „Der Brabander“ und der geplanten Erweiterung (rote Markierung, Pfeil) in Winterberg auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)" (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die geplanten Erweiterungen der überbaubaren Flächen entsprechen dem Ziel des bestehenden Bebauungsplanes.

Mit der vorliegenden Planung werden folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung und Wahrung der schutzwürdigen Interessen der potenziellen Nutzer bzw. die geordnete Erweiterungsmöglichkeit des bestehenden Betriebes.
- Städtebaulich sinnvolle Einordnung des Plangebietes in das Nutzungsgefüge der Umgebung.
- Schaffung von Rechtssicherheit für die Bebaubarkeit von bereits erschlossenem Bauland (SCHULTE 2020B).

Das Plangebiet der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Am Waltenberg“ befindet sich in der Stadt Winterberg, Hochsauerlandkreis im Regierungsbezirk Arnsberg. Die durch das Vorhaben überplante Fläche umfasst die Flurstücke 38/2, 201, 343, 402 (tlw.), 398 (tlw.), 311 (tlw.) und 592 der Flur 28, Gemarkung Winterberg.

Änderungsbereich 1

Dieser Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 38/2, 201, 343, 402 (tlw.) und 398 (tlw.) der Flur 28, Gemarkung Winterberg.

Bisherige Festsetzungen

Innerhalb der Änderungsfläche 1 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 „Am Waltenberg“ innerhalb des Mischgebietes eine Fläche als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3, womit 30 % des Grundstücks innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze bebaubar wäre.

Geplante Festsetzungen

Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche um 820 m² mit gleicher Art. Die Grundflächenzahl wird dabei auf 0,6 erhöht, womit dann 60 % des Grundstücks innerhalb der vergrößerten Baugrenze bebaubar sind.

Maß der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse:	Z (III)
Grundflächenzahl:	GRZ 0,6 als Höchstmaß
Geschossflächenzahl:	GFZ 1,2 als Höchstmaß
Bauweise:	offene Bauweise
Satteldach mit Dachneigung	40°–50°
TH max. traufseitige Wandhöhe:	6,50 m

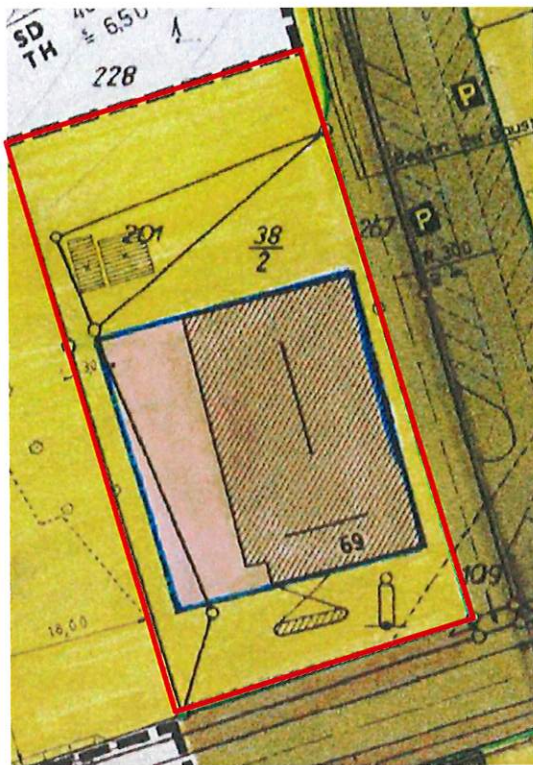


Abb. 2 Abgrenzung des Änderungsbereichs 1 (rote Linie) in einem Ausschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplans (SCHULTE 2020A).

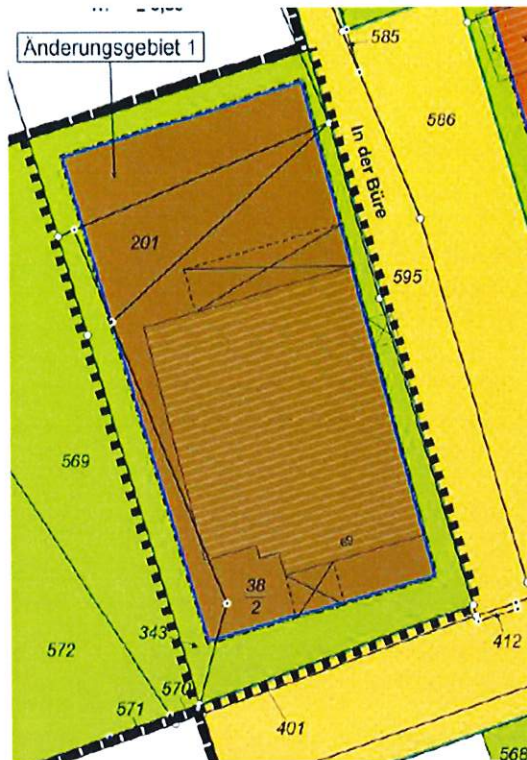


Abb. 3 Abgrenzung des Änderungsbereichs 1 (schwarze Strichlinie) in einem Ausschnitt der geplanten Änderung (SCHULTE 2020A).

Änderungsbereich 2

Dieser Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 311, 166, 282, 206, 189, 104/5, 441 und 592 der Flur 28, Gemarkung Winterberg.

Bisherige Festsetzungen

Innerhalb der Änderungsfläche 2 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 „Am Waltenberg“ innerhalb des Sondergebietes die überplante Fläche zum einen als nicht überbaubare Grundstücksfläche und zum anderen als öffentliche Parkfläche festgesetzt.

Geplante Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung:

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Änderungsbereich 2 um 540 m² erweitert. Die max. zulässige Gebäudehöhe im Plangebiet wird derzeit durch die Festsetzung der Geschossigkeit und der max. zulässigen Traufhöhe von 6,50 m definiert. Diese festgesetzte Traufhöhe wird bereits derzeit nicht bei allen Gebäudeteilen des Hotelkomplexes eingehalten. Auch bei den geplanten Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen wird die Traufhöhe von 6,50 m überschritten. Vor diesem Hintergrund wird im Änderungsbe-

Vorhabensbeschreibung

reich 1 zukünftig zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung eine maximal zulässige Firsthöhe festgesetzt und auf die Vorgabe einer max. zulässigen Traufhöhe verzichtet. Das höchste Bestandsgebäude des Hotelkomplexes weist eine Firsthöhe von 714,50 m über NHN auf. Diese vorhandene Firsthöhe wird als zukünftig maximal zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, so dass sichergestellt ist, dass bei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen im Änderungsbereich keine Gebäudehöhen entstehen, die über diesem höchsten Bestandsgebäude liegen.

Die bisher rechtskräftigen Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 20 „Am Waltenberg“ bleiben bis auf den Wegfall der Traufhöhe im Änderungsbereich 2 bestehen.

Maß der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse:

Z (III)

Grundflächenzahl:

GRZ 0,6 als Höchstmaß

Geschossflächenzahl:

GFZ 1,2 als Höchstmaß

Bauweise:

offene Bauweise

Satteldach mit Dachneigung

40°–50°

TH max. traufseitige Wandhöhe:

714,50 m ü. NN



Abb. 4 Abgrenzung des Änderungsbereichs 2 (schwarze Strichlinie) in einem Ausschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplans (SCHULTE 2020A).



Abb. 5 Abgrenzung des Änderungsbereichs 2 (schwarze Strichlinie) in einem Ausschnitt der geplanten Änderung (SCHULTE 2020A).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wird zum einen durch die Parkplatzfläche südlich des Hotels „Der Brabander“ eingenommen, zum anderen von einem Nebengebäude des Hotels mit den umgebenden Parkplatzflächen. In dem Nebengebäude befinden sich ein Skiverleih und eine Gastronomie. Westlich daran angrenzend befindet sich eine Buchenreihe. Im Bereich der Parkplatzfläche vor dem Hotel stocken Sträucher und einige jüngere Laubbäume.

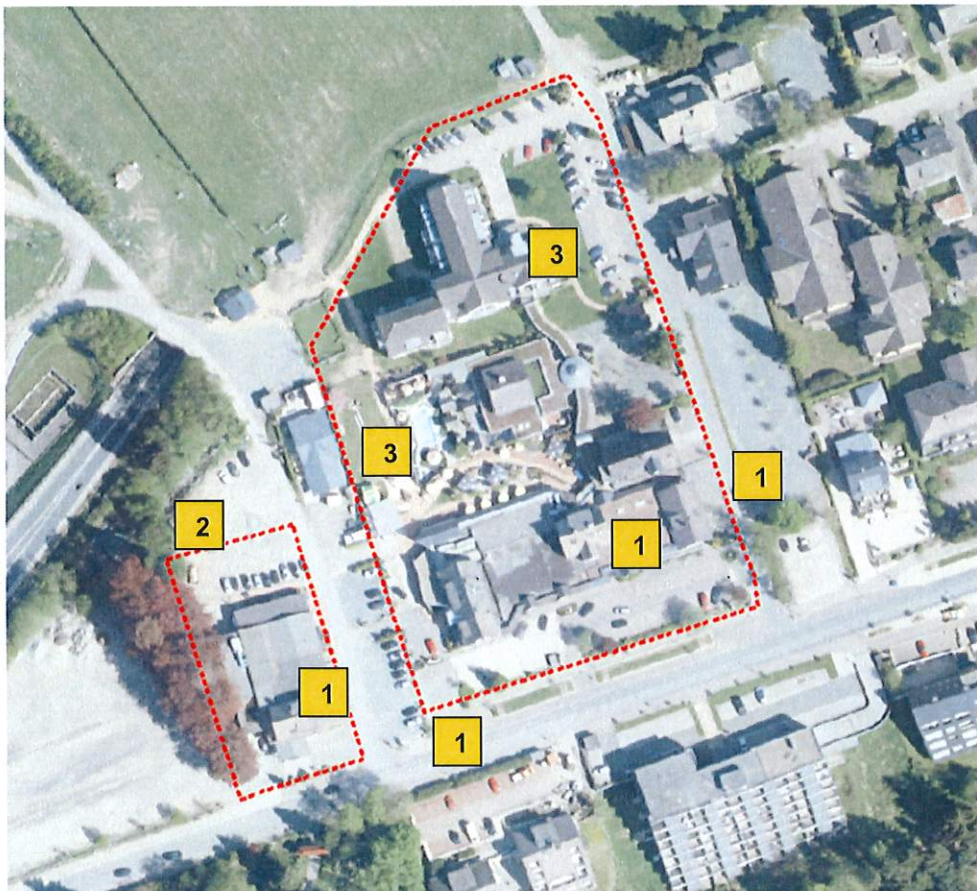


Abb. 6 Lage des geplanten Vorhabens (rote Linien) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

- [1] = versiegelte Flächen (Gebäude, Stellplätze)
- [2] = Gehölze
- [3] = Hausgärten

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: versiegelte Flächen (Gebäude, Stellplätze)



Abb. 7 Blick auf das Hotel und die Stellplätze.



Abb. 8 Blick auf das westliche Gebäude des Skiverleihs.

Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Gehölze



Abb. 9 Ältere Buchen westlich des Erweiterungsbereichs.



Abb. 10 Nordwestlich des Hotels stockendes Gehölz.

Kennziffer 3

Lebensraumtyp: Hausgärten



Abb. 11 Ziergehölze zwischen Stellplätzen und Fußweg.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung, der Entfernung der Bäume und Sträucher im Randbereich der Stellplätze, sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmen zur Erweiterung des Hotels kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Baufeldfreimachung / Bauphase / Baustellenbetrieb

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Die anstehenden Ziergartenbereiche werden im Rahmen der Baufeldfreimachung entfernt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung der Vorhabensfläche beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der geplanten Erweiterung des Hotels und Erneuerung der Stellplätze und Zuwegungen werden die anstehenden Biotopstrukturen (Hausgärten) dauerhaft beansprucht. Durch die Nutzung kann es zu einer geringfügigen Erhöhung des Pkw- und Personenverkehrs im Bereich der Planungsfläche und der näheren Umgebung kommen.

In der folgenden Tabelle werden die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Am Waltenberg“ in Winterberg

Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und Verkehrsflächen	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Hausgärten)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase der Gebäude, Errichtung der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude/-teile und der Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude und Verkehrsflächen	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Bereich der geplanten 8. Änderung mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 13.03.2019
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2019A): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2019B): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung. (LANUV 2019C): http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

6.3 Ortsbegehung des Plangebiets

Der Bereich der Planung sowie das nähere Umfeld wurden am 13. März 2019 begangen. Die durch die Planung betroffenen Gehölze wurden einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen. Bei den Gehölzen handelt es sich um keine Horst- oder Koloniebäume und sie haben keine Astlöcher oder Astbruchstellen aufgewiesen. Es konnten auch keine Höhlungen oder Spalten, die Vögeln als Brut- bzw. Quartierstandort dienen könnten, nachgewiesen werden.

6.4 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019A) herangezogen.

Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im Bereich der Planung sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung.

Naturschutzgebiete

In einem Untersuchungsgebiet 500 m befinden sich zwei Naturschutzgebiete. In einer Entfernung von ca. 20 m südlich befindet sich das Naturschutzgebiet HSK-426 „NSG Schneil“. Etwa 180 m südöstlich verläuft das Naturschutzgebiet HSK-399 „NSG Oberes Nuhnetal“. Planungsrelevante Tierarten werden nicht aufgeführt (vgl. Abb. 12).

Landschaftsschutzgebiete

In einer Entfernung von ca. 80 m südlich zur Planung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4716-0025 „LSG-Winterberg“. In einer Entfernung von ca. 450 m nördlich liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4717-0009 „Hang- und Hochlagen um Winterberg und Elkeringhausen“. Planungsrelevante Tierarten werden nicht aufgeführt (vgl. Abb. 12).

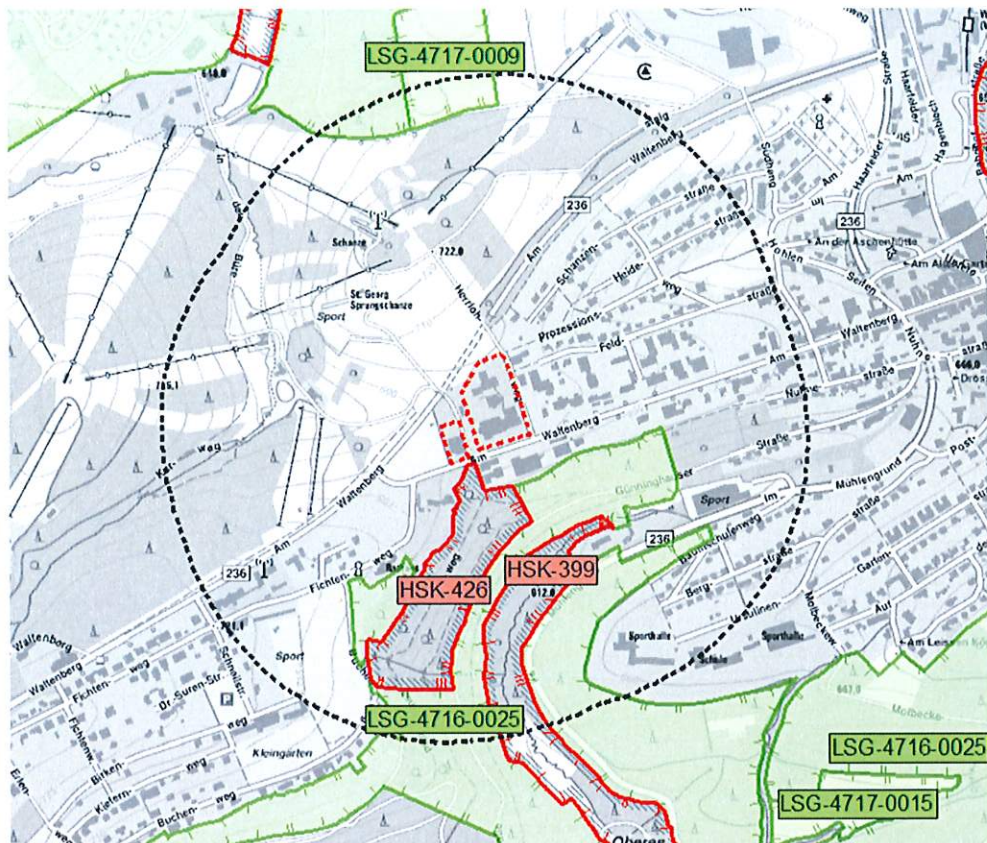


Abb. 12 Lage der Naturschutzgebiete (rote Umrandung) und des Landschaftsschutzgebiets (grüne Flächenschraffur) zu der Planung (rote Strichlinie) und dem Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

In der näheren Umgebung befinden sich die folgenden gesetzlich geschützten Biotope:

- GB-4817-040
- GB-4817-046
- GB-4817-062
- GB-4817-078

Planungsrelevante Arten werden nicht genannt.

Biotoptasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Nördlich der Planung befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4817-162 „Magergrünland am Südhang des Herrloh“ in einer Entfernung von ca. 85 m. Im Süden befindet sich ca. 30 m entfernt die Biotopkatasterfläche BK-4817-0014 „NSG Schneil“. In einer Entfernung von ca. 200 m südlich befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4817-0011 „NSG Oberes Nuhnetal“. Südlich in einer Entfernung von ca. 180 m befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4817-011 „NSG Oberes Nuhnetal“. Westlich in einer Entfernung von ca. 400 m liegt die Biotopkatasterfläche BK-4817-019. Nördlich befindet sich in ca. 450 m Entfernung die Biotopkatasterfläche BK-4717-0021 „Artenreiche Wiese westlich von Winterberg“. Planungsrelevante Arten werden in keiner der Flächen aufgeführt.

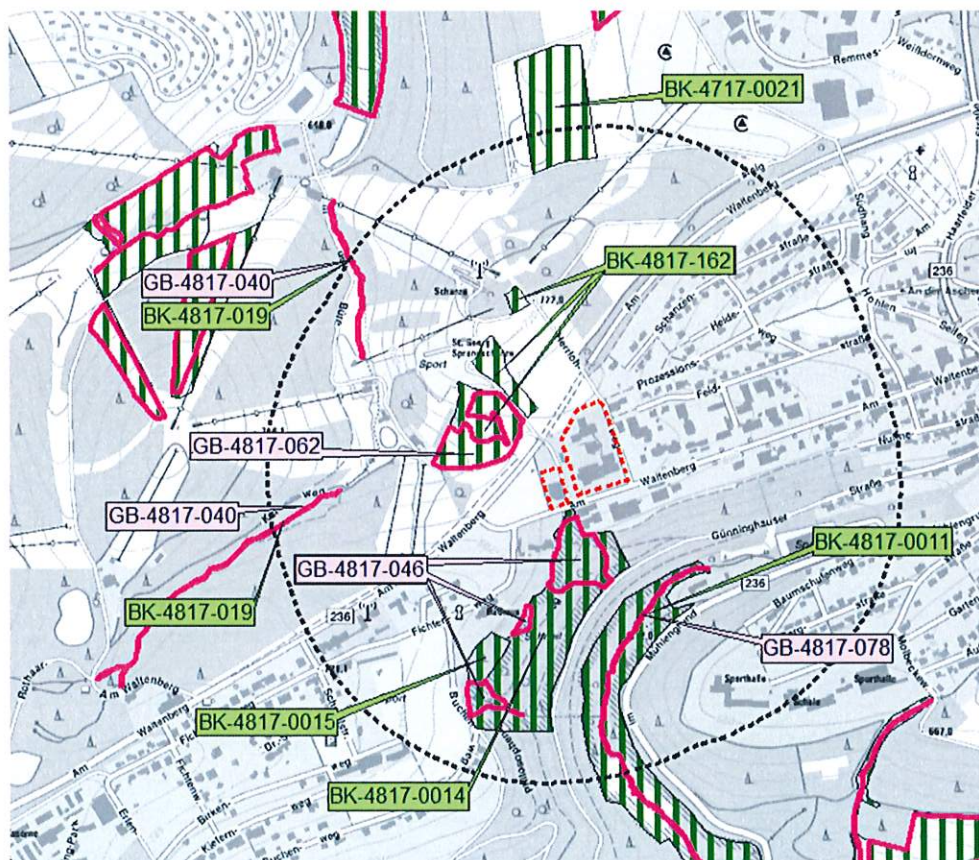


Abb. 13 Gesetzlich geschütztes Biotop (magentafarbene Markierung) und Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) der Planung (rote Strichlinie).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Die Verbundfläche VB-A-4717-026 „Offenland-Biotope im Raum Winterberg“ befindet sich ca. 100 m nördlich der Planung. Als bemerkenswerte Art wird der Wiesenpieper aufgeführt. Südlich der Planung befindet sich die Verbundfläche VB-A-4817-002 „Oberes Nuhnetal und Gunninghauser Mark südlich Winterberg“. Als bemerkenswerte Tierarten werden Raufußkauz und Schwarzspecht aufgeführt. Eine weitere Verbundfläche befindet sich ca. 300 m nordwestlich der Planung. Diese Fläche mit der Kennung VB-A-4617-008 „Bach- und Talsystem von oberer Ruhr und Neger zwischen Winterberg und Olsberg“ ist wertvoll für die Wasserramsel.

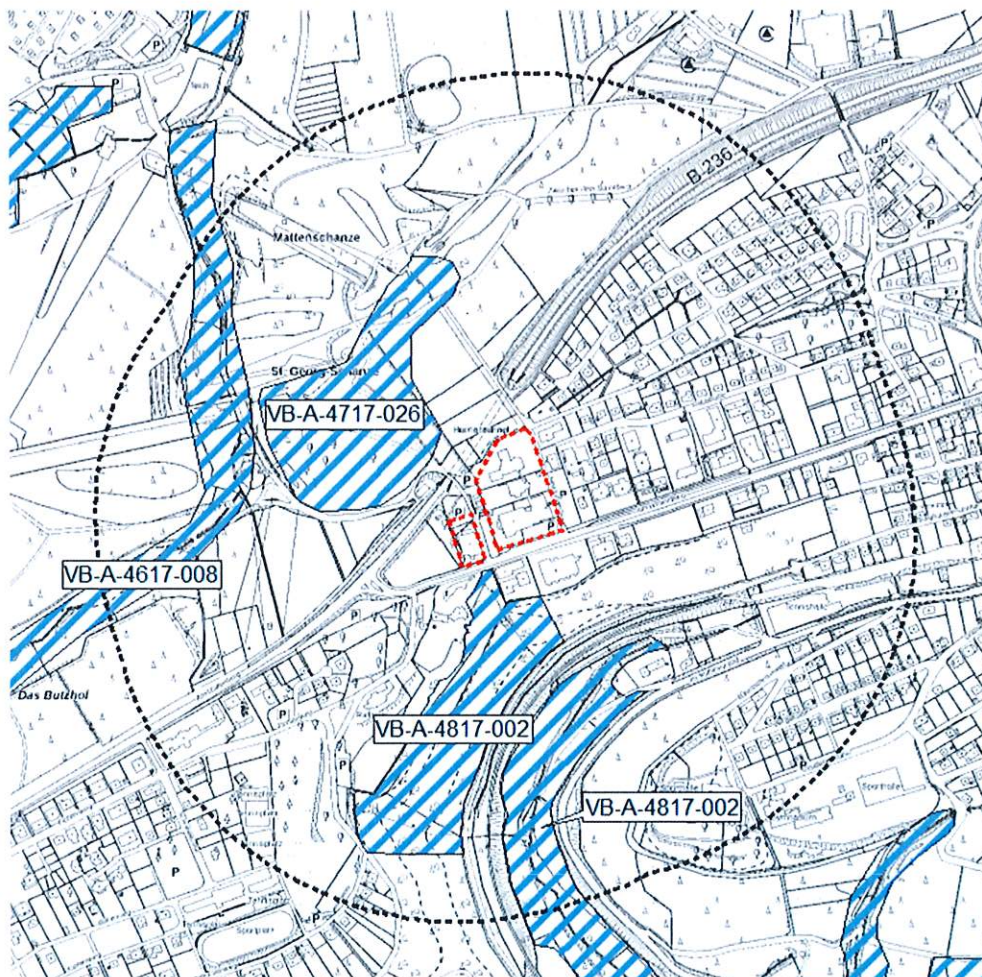


Abb. 14 Biotopverbundflächen (blaue Schraffur) im Bereich des Vorhabens (rote Strichlinie) innerhalb des Untersuchungsgebiets 500 m (schwarze Strichlinie).

6.5 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Der Bereich der Planung wird von dem 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4817 „Winterberg“ komplett abgedeckt. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 3).

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Gebäude
- Gärten

In der Umgebung befinden sich zusätzlich folgende durch das Vorhaben nicht direkt betroffene Lebensraumtypen:

- Säume, Hochstaudenfluren
- Kleingehölze

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4817 „Winterberg“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 11 Fledermäusen, 22 Vogelarten und einer Amphibie, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2019B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für den 1. Quadranten des Messtischblattes 4817 „Winterberg“ (LANUV 2019B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude
Fledermäuse						
Abendsegler	N	G	Na	(Na)	Na	(Ru)
Bechsteinfledermaus	N	S+	FoRu, Na	(Na)	Na	(Ru)
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na	Na	Na	FoRu
Fransenfledermaus	N	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu
Große Bartfledermaus	N	U	Na	Na	Na	FoRu!
Großes Mausohr	N	U	Na		(Na)	FoRu!
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na	FoRu!
Nordfledermaus	N	S	Na		Na	FoRu
Teichfledermaus	N	G	Na		(Na)	FoRu!
Zweifarbelfledermaus	N	G	(Na)		Na	FoRu
Zwergfledermaus		G	Na		Na	FoRu!
Vögel						
Baumpieper	N: B	U	FoRu	(FoRu)		
Bluthänfling	N: B	unbek.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
Gartenrotschwanz	N: B	U	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu
Girlitz	N: B	unbek.		Na	FoRu!, Na	
Grauspecht	N: B	U-		Na		
Habicht	N: B	G	(FoRu), Na		Na	
Kleinspecht	N: B	G	Na		Na	
Kuckuck	N: B	U-	Na		(Na)	
Mäusebussard	N: B	G	(FoRu)	(Na)		
Mehlschwalbe	N: B	U		(Na)	Na	FoRu!

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude
Vögel						
Neuntöter	N: B	G-	FoRu!	Na		
Rauchschwalbe	N: B	U-	(Na)	(Na)	Na	FoRu!
Raufußkauz	N: B	U		(Na)		
Rotmilan	N: B	U	(FoRu)	(Na)		
Schwarzspecht	N: B	G	(Na)	Na		
Sperber	N: B	G	(FoRu), Na	Na	Na	
Sperlingskauz	N: B	G		(Na)		
Star	N: B	unbek.		Na	Na	FoRu
Turmfalke	N: B	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Waldkauz	N: B	G	Na	Na	Na	FoRu!
Waldschnepfe	N: B	G	(FoRu)			
Wiesenpieper	N: B	S		FoRu		
Amphibien						
Geburtshelferkröte	N	S		(Ru)	(Ru)	(Ru)

Legende:

Status: N: Nachweis ab 2000 vorhanden; N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/ungzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd, unbek. = unbekannt

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

KON = Kontinentale Region

Arten mit einem Fortpflanzungs- und Ruhehabitat in Kombination mit beanspruchten Lebensraumtypen sind **fett** gedruckt dargestellt.

6.6 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2019c) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine planungsrelevanten Arten aus.

6.7 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.8 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.9 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Es gab Hinweise auf die planungsrelevanten Arten Raufußkauz und Schwarzspecht in den Informationen zu den Verbundflächen.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4817 „Winterberg“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 11 Fledermäuse, 22 Vogelarten und einer Amphibie, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2019B).

Von diesen 34 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 1. Quadranten des Messtischblatts 4817 „Winterberg“ neun Fledermausarten sowie acht als weiterhin zu betrachtende Arten.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2019c) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine planungsrelevanten Arten aus.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Fledermäuse						
Braunes Langohr	FIS: B	keine				nein
Fransenfledermaus	FIS: B	keine				nein
Große Bartfledermaus	FIS: B	keine				nein
Großes Mausohr	FIS: B	keine				nein
Kleine Bartfledermaus	FIS: B	keine				nein
Nordfledermaus	FIS: B	keine				nein
Teichfledermaus	FIS: B	keine				nein
Zweifarbfledermaus	FIS: B	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS: B	keine				nein
Vögel						
Bluthänfling	FIS: B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS: B	keine				nein
Girlitz	FIS: B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: B	keine				nein
Star	FIS: B	keine				nein
Turmfalke	FIS: B	keine				nein
Waldkauz	FIS: B	keine				nein
Amphibie						
Geburtshelferkröte	FIS: B	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden, R = rastend

6.10 Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten

Fledermäuse

Bei den in Tab. 4 aufgeführten Fledermausarten handelt es sich um Gebäudebewohner welche dauerhaft oder auch nur zeitweise in Gebäuden leben. Da ein direkter Umbau oder Abriss von Gebäuden derzeit nicht vorgesehen ist, ist auch eine Quartiersuche zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Sollten in Zukunft Gebäude(-teile) abgebrochen werden, so ist eine Quartiereignung und -nutzung zu prüfen.

Vogelarten

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Halboffenlandarten

Aufgrund der Bestandssituation im Bereich der Planung sowie der Lage angrenzend an bestehende Bebauung ist eine Funktion der angetroffenen Strukturen als Brutstandort für **Bluthänfling**, **Gartenrotschwanz** und **Girlitz** auszuschließen. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Gebäudebewohnende Arten

An und in den Gebäuden konnten keine Nester von **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe**, **Star**, **Turmfalke** und **Waldkauz** gesehen werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Amphibien

Als Sommerlebensraum dienen der **Geburtshelferkröte** sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die geplante Erweiterung des Hotels „Der Brabander“ in Winterberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die oben genannten planungsrelevanten Fledermäuse, Vögel und Amphibien. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist für diese Artengruppen demnach nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassende Betrachtung

Die Fam. Moers betreibt seit 1986 „Am Waltenberg 6“ das Hotel „Der Brabander“. Das zentrumsnahe Hotel hat sich nicht nur auf Grund des direkten Anschlusses an das angrenzende Skigebiet Herloh/Bremberg mit seinen umfangreichen Sommer- und Winterattraktionen, sondern auch auf Grund der Hotelangebote zu einem der beliebtesten Urlaubsziele in Deutschland entwickelt.

Der umfangreiche Hotelkomplex wurde in den letzten Jahren mit erheblichen Investitionen aufwendig renoviert und erweitert. Durch die ganzjährig gestiegenen Übernachtungszahlen und um dem Bedürfnis der Ansprüche der Gäste gerecht zu werden, ist es notwendig geworden, den Gastronomiebereich des Hotels zu erweitern. Insbesondere auch das begrenzte Angebot an Gästeparkplätzen veranlasste die Fam. Moers eine Fläche vor dem Hotel von der Stadt Winterberg zu erwerben. Die dadurch gewonnenen zusätzlichen Parkplätze und die geplante Gastronomieerweiterung ermöglicht es dem Hotelbetreiber den Ansprüchen der Gäste dauerhaft und nachhaltig gerecht zu werden. In einem alleinstehenden Gebäude, welches ehemals als Tankstelle genutzt wurde, betreibt die Familie Moers des Weiteren eine „Skihütte“, deren Kapazität ebenfalls durch die gestiegenen Nutzerzahlen an ihre Grenzen stößt. Auch hier ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht dringender erforderlich, eine Erweiterung vorzunehmen, um die Attraktivität des Unternehmens zu wahren (SCHULTE 2019B).

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4817 „Winterberg“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 11 Fledermausarten, 22 Vogelarten sowie einer Amphibie, die als planungsrelevant eingestuft werden.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 13.03.2019 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumanprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit

Zusammenfassende Betrachtung

(01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass die geplante Erweiterung des Hotels „Der Brabander“ in Winterberg keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die oben genannten planungsrelevanten Vögel, Fledermäuse und Amphibien hat.

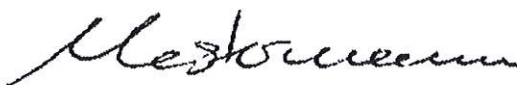
Bei den aufgeführten Fledermausarten handelt es sich um Gebäudebewohner, welche dauerhaft oder auch nur zeitweise in Gebäuden leben. Da ein direkter Umbau oder Abriss von Gebäuden derzeit nicht vorgesehen ist, ist auch eine Quartiersuche zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Sollten in Zukunft Gebäude(-teile) abgebrochen werden, so ist eine Quartiereignung und -nutzung zu prüfen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Am Waltenberg“ in Winterberg löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Januar 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 15.05.2019, 11:30 MESZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48171>
Zugriff: 15.05.2019, 13:30 MESZ.

LANUV (2019C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 15.05.2019, 11:30 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHULTE (2020A): Vermesser Schulte. 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Am Waltenberg“. Lageplan. Vorentwurf. Januar 2020. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2020B): Vermesser Schulte. 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Am Waltenberg“. Begründung. Vorentwurf. Januar 2020. Bad Fredeburg.